

Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Habelschwerdter

Insertionsgebühren:
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.,
die gespaltene 10 Pfennige.



Kreis-

Blatt.

Siebenundsechzigster Jahrgang.

Nr. 36.

Habelschwerdt, den 3. September

1909.

Bekanntmachung.

Der Handschuhmachergehilfe Ernst Faulhaber in Niederthalheim, Kreis Habelschwerdt, hat bei der Rettung des 10 Jahre alten Schulknaben Meier aus Landeck vom Tode des Ertrinkens am 22. Mai 1909 einen Beweis entschlossenen und menschenfreundlichen Handelns an den Tag gelegt.

Dies wird hiermit anerkennend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 22. August 1909.

Der Regierungs-Präsident.
von Baumbach.

Der Minister des Innern.
l. b. 1331.

Berlin, den 12. August 1909.

Der Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) zu Berlin hat mir gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß er mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen habe.

Im Auftrage. gez.: v. Herrmann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Habelschwerdt, den 30. August 1909.

Der Minister des Innern.
ll. d. 1751.

Berlin, den 5. August 1909.

In dem Erlasse, mit welchem die Feuerwehr-Erinnerungszeichen für Personen mit mindestens 25 jähriger Feuerwehrtätigkeit überhandt worden sind, war angeordnet, daß von der Verleihung des Ehrenzeichens an Nichtpreußen mit Rücksicht auf die noch schwebenden Verhandlungen vorläufig abzusehen sei. Die Regierungen der Deutschen Bundesstaaten haben nunmehr der Dekorierung ihrer Staatsangehörigen mit dem preussischen Feuerwehr-Erinnerungszeichen ohne vorausgehende Anfrage zugestimmt; Bayern und Württemberg jedoch nur, soweit die

betreffenden Personen ihren Wohnsitz in Preußen haben.

Was die Verleihung von Feuerwehr-Medailen anderer Bundesstaaten an preussische Staatsangehörige betrifft, so ist nach Auffassung des Königl. Staatsministeriums eine Genehmigung zur Annahme nicht erforderlich.

gez. v. Wolke.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden mit Bezug auf die Verfügung vom 28. Januar 1909 zur gefälligen Kenntnis und Beachtung mit.
Habelschwerdt, den 31. August 1909.

Bekanntmachung

betreffend Unterstützung der im Tabakgewerbe beschäftigt gewesenen Hausgewerbetreibenden und Arbeiter.

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen, die vom Bundesrat und dem preussischen Finanzminister zu Artikel 11 a des Gesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes (R.-G.-Bl. S. 705) erlassen worden sind, gebe ich folgendes bekannt:

Hausgewerbetreibende oder Arbeiter, die Anspruch auf Unterstützung auf Grund des Artikels 11 a erheben, haben ihre Gesuche in Stadtgemeinden bei dem Magistrat, im übrigen bei den Landräten schriftlich oder zu Protokoll einzureichen. Die Gesuche haben zu enthalten:

- Vor- und Zuname, Alter, Familienverhältnisse (ob ledig oder verheiratet, Zahl der unversorgten Kinder) und Wohnsitz des Gesuchstellers,
- Art der Beschäftigung in den letzten 14 Monaten sowie Name und Wohnort des letzten Arbeitgebers,
- Gesamtbetrag des im Vorjahr (1. Juli 1908 bis 30. Juni 1909) verdienten Lohnes,
- bei Arbeitslosigkeit Angabe des Grundes der Entlassung aus dem letzten Dienstverhältnisse, bei Verdienstschädigung deren Anlaß, Art und Umfang,
- Angabe, was als Nachweis dafür vorgebracht werden kann, daß die Arbeitslosigkeit oder die